**GmbH-Gesellschaftsvertrag**

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ GmbH.

***Beispiel:***

*Fahrschule A und B, Gesellschaft mit beschränkter Haftung*

*oder*

*Fahrschule A und B GmbH*

***Hinweis:***

*Die Firma (Name der Gesellschaft) ist notwendiger Bestandteil der Satzung. Den Gesellschaftern steht es frei, eine Sachfirma, die sich vom Gegenstand des Unternehmens ableitet, oder eine Personenfirma, die dem Namen der oder eines der Gesellschafter entspricht, zu wählen. Möglich ist auch eine Kombination.* *Mittlerweile sind auch Phantasie-Namen möglich.*

*Die Firma* ***muss einen Hinweis auf die Gesellschaftsform*** *enthalten. Dieser kann erfolgen durch den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder kurz „GmbH“.*

*Dabei ist zu beachten, dass die zu gründende Firma sich von Firmen am Ort zu unterscheiden hat. Zusätze in Form von Abkürzungen oder Phantasiebezeichnungen, soweit sie nicht irreführend sind, sind zulässig. Der GmbH-Zusatz und der Sitz der Gesellschaft sind auf* ***allen*** *Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, anzugeben. Daneben ist auf allen Geschäftsbriefen sowohl der oder die Geschäftsführer namentlich zu benennen als auch das Amtsgericht, bei dem die Gesellschaft geführt wird, einschließlich Handelsregisternummer.*

*Das Fehlen des GmbH-Zusatzes stellt sowohl einen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht als auch gegen das GmbHG dar und kann gerichtlich verfolgt werden.*

*Da die Firmenbezeichnung häufig zu Beanstandungen führt – in Großstädten ist es ein unverhältnismäßig hoher Zeitaufwand, alle ähnlich lautenden Firmen herauszufinden – empfiehlt es sich, vorab Auskünfte bei der zuständigen IHK einzuholen.*

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in ­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­­\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

***Hinweis:***

*Die Festlegung des Firmensitzes ist ebenfalls notwendiger Satzungsbestandteil. Eine Gesellschaft kann nur einen Sitz haben. Eine Sitzverlegung erfordert eine Satzungsänderung. Diese ist beim Handelsregister des alten Sitzes anzumelden. Davon unberührt bleibt die gemäß § 30 FahrlG bestehende Anzeigepflicht bei der Erlaubnisbehörde.*

§ 3 Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Fahrschule sowie aller sonstigen Ausbildungszweige, deren Ziel und Gegenstand die Verkehrserziehung beinhaltet.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigstellen im Sinne des § 27 FahrlG errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen unter Berücksichtigung des Fahrlehrergesetzes beteiligen.

***Hinweis:***

*Der Unternehmensgegenstand kennzeichnet den Bereich und die Art der Betätigung der Gesellschaft. Dieser muss hinreichend individualisiert sein, um den beteiligten Wirtschaftskreisen die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit hinreichend erkennbar zu machen. Eine präzise Eingrenzung des Unternehmensgegenstandes hat für eine steuerrechtliche anerkannte Befreiung von einem etwaigen Wettbewerbsverbot des Geschäftsführers der GmbH und unter bestimmten Voraussetzungen auch ihrer Gesellschafter Bedeutung.*

§ 4 Dauer

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres \_\_\_\_\_\_\_ kündigen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang der Kündigung an. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu erfolgen.
3. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf einen Dritten zu übertragen. § 16 Abs. 3 bis Abs. 9 gelten entsprechend.

***Hinweis:***

*Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann auf bestimmte Dauer geschlossen werden, d.h. befristet. Eine solch geartete Bestimmung bedarf der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag und der* ***Eintragung*** *in das Handelsregister.*

*Zudem ist es, wie vorstehend vorgesehen, möglich, im Gesellschaftsvertrag eine Kündigungsmöglichkeit der Gesellschafter aufzunehmen. Ansonsten ist der Gesellschaftsvertrag der GmbH* ***nicht*** *ordentlich**kündbar.*

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

***Hinweis:***

*Es ist möglich, bei der Gründung ein abweichendes Geschäftsjahr zu vereinbaren. Allerdings ist eine diesbezügliche spätere Satzungsänderung der Zustimmung des Finanzamtes vorbehalten.*

§ 6 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaften erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

***Hinweis:***

*Den Bundesanzeiger gibt es nur noch in elektronischer Form.*

§ 7 Stammkapital

**Alternative 1:**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
2. Von diesem Stammkapital übernehmen

a) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO (Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1) und  
b) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. (Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2).

Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und je zur Hälfte sofort fällig. Der Rest ist auf jederzeit mögliche Anforderung der Geschäftsführung zu zahlen. Zur Anforderung bedarf die Geschäftsführung keines weiteren Gesellschafterbeschlusses. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

**Alternative 2:**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
2. Von diesem Stammkapital übernehmen

a) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO (Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1) durch Sacheinlage gemäß Absatz 3 und

b) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO (Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2) durch Bareinlage, die sofort in voller Höhe fällig ist.

1. Der Gesellschafter a) leistet seine Einlage durch Einbringung des von ihm bisher unter der Einzelfirma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_-Fahrschule betriebenen Geschäftsbetriebs mit sämtlichen Aktiva und Passiva. Die Einbringung erfolgt nach Maßgabe des zwischen a) und der Gesellschaft abgeschlossenen Einbringungsvertrages, der dem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt ist. Der Einbringungswert wird auf EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ festgesetzt und entspricht dem Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens auf Grundlage der als Anlage beigefügten Einbringungsbilanz.

***Hinweis:***

*Der Betrag des Stammkapitals und der Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage sind notwendige Satzungsbestandteile. Die notwendige Festsetzung von Sacheinlagen muss auch bei späteren Satzungsänderungen aufrechterhalten werden, wobei der Zeitraum der Aufrechterhaltung umstritten ist und mit dem beurkundenden Notar abgestimmt werden sollte. Das Stammkapital der Gesellschaft muss mindestens EURO 25.000,00 betragen, wenn keine Unternehmergesellschaft (UG) gegründet wird. Bei einer reinen Geldeinlage (Alternative 1) muss ein Viertel des auf jede Stammeinlage zu leistenden Betrages – insgesamt aber mindestens EURO 12.500,00 vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister eingezahlt werden.*

*Neben der Bareinlage sind auch Sacheinlagen möglich (Alternative 2 für die Einbringung eines Fahrschulunternehmens). Die Sacheinlagen müssen der Geschäftsführung der Gesellschaft vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister zur freien Verfügung stehen. Häufig werden Bar- und Sacheinlagen nebeneinander vorgesehen. Es ist auch möglich, dass der gleiche Gesellschafter sowohl eine Bar- als auch eine Sacheinlage einbringt. Bei der Sachgründung sind besondere Gründungsvorschriften einzuhalten. Eine Sachgründung sollte daher unter anwaltlicher bzw. notarieller sowie steuerlicher Beratung im konkreten Einzelfall erfolgen.*

*Bei einer Sachgründung ist des Weiteren erforderlich, dass ein sogenannter Sachgründungsbericht erstattet wird. Darin sind die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen.*

*Wird ein Unternehmen eingebracht, sind darüber hinaus die Jahresergebnisse der letzten beiden Geschäftsjahre anzugeben. Es findet eine Prüfung durch das Registergericht dergestalt statt, dass der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen durch bei der Anmeldung beizufügende Unterlagen erreicht, regelmäßig eine sogenannte Einbringungsbilanz. Erfolgt die Einbringung nicht zu Buchwerten einer testierten Bilanz, wird man die Werthaltigkeit zweckmäßigerweise durch eine Werthaltigkeitsbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers belegen. Der Entwurf eines Einbringungsvertrages liegt dem GmbH-Vertrag bei. Soweit der Einlagewert der eingebrachten Wirtschaftsgüter höher ist als der Wert der übernommenen Einlageverpflichtung, kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass der Mehrwert der Kapitalrücklage gutgeschrieben oder der Gesellschaft als Darlehen gewährt wird.*

*Es ist auch nicht ratsam, die GmbH zunächst durch Barmittel zu gründen und sodann von einem oder mehreren Gesellschaftern Wirtschaftsgüter direkt in der Folge abzukaufen. Hierin wird im Allgemeinen eine verschleierte Sachgründung gesehen mit der Konsequenz, dass unter Umständen das Kapital nochmals aufgebracht werden muss.*

*Für diesen Fall könnte gegebenenfalls eine Bargründung und für eine gewisse Dauer die Vermietung des Sachanlagevermögens durch die einzelnen Gesellschafter an die Gesellschaft in Betracht kommen. Sodann kann überlegt werden, alle oder einzelne Wirtschaftsgüter gemäß reellem Wert an die GmbH zu verkaufen. Die steuerlichen Konsequenzen hinsichtlich möglicher Gewinnrealisierungen und der damit einhergehenden Steuerbelastungen sind zu bedenken. Unter Umständen macht es Sinn, den Betrieb im Ganzen nach einer gewissen Dauer an die GmbH zu verkaufen, um dann den Aufgabegewinn mit Steuerfreibetrag etc. zu realisieren. Diese Gestaltungen sind jedoch in jedem konkreten Einzelfall von Rechtsanwälten und Steuerberatern zu prüfen.*

§ 8 Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

Die Anstellungsverträge mit Geschäftsführern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss.

***Hinweis:***

*Ist der Geschäftsführer zugleich auch Gesellschafter, so sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass sämtliche Verträge mit diesem Gesellschafter oder ihm nahestehenden Personen einem Fremdvergleich standhalten. Zivilrechtlich wären diese Verträge zwar wirksam, steuerrechtlich könnte die Finanzverwaltung jedoch eine sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) unterstellen. Dies führt dazu, dass bei der GmbH der überhöhte Vergütungsbetrag dem Ergebnis der Gesellschaft zugerechnet wird und von dieser nochmals zu versteuern ist. Auf der Ebene des Gesellschafters findet zwar ein gewisser Ausgleich statt, die Gesellschaft selbst wird aber dadurch zunächst geschädigt. Hieraus könnten dann wiederum haftungsrechtliche Ansprüche entstehen. Das Steuerrecht verlangt daher, dass sämtliche Verträge mit Geschäftsführern und Gesellschaftern von vorne herein klar und eindeutig gefasst sind, ohne der Geschäftsführung bei der Auslegung der Verträge einen Ermessensspielraum zu lassen. Auch müssen die Verträge grundsätzlich von der Gesellschafterversammlung bestätigt werden.*

§ 9 Geschäftsführung

1. Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, insbesondere dem Fahrlehrergesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Der oder die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für folgende Maßnahmen:
   1. die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen im Sinne des § 27 FahrlG;
   2. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
   3. den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
   4. den Erwerb oder die Veräußerung von Fahrzeugen;
   5. die Aufnahme von Darlehen;
   6. den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Personal;
   7. den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern (Anstellungsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge oder sonstige Verträge);
   8. den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Mietverträgen oder sonstigen Nutzungsverträgen über Betriebsräume;
   9. alle sonstigen Maßnahmen und/oder Rechtsgeschäfte, durch die die Gesellschaft über einen Betrag in Höhe von EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ hinaus verpflichtet wird;
   10. alle sonstigen Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss oder durch eine Geschäftsordnung für zustimmungsbedürftig erklärt haben.
3. Sollte mehr als ein Geschäftsführer eingesetzt werden, so muss (Alternative: soll) ein Geschäftsführer Verantwortlicher Leiter im Sinne des § 18 FahrlG sein.

***Hinweis:***

*Intern können dem oder den Geschäftsführern Beschränkungen auferlegt werden.* *Die unter Abs. 2 Buchstabe a) bis j) aufgeführten Einschränkungen sind nur beispielhaft zu verstehen und können im Einzelfall ergänzt oder gestrichen werden. Ebenso ist Abs. 3 nicht zwingend vorgeschrieben. Für den Fall, dass ein Geschäftsführer Verantwortlicher Leiter im Sinne des § 18 Abs. 2 FahrlG wird, ist er fahrlehrerrechtlich für alle Verstöße zur Rechenschaft zu ziehen, selbst wenn intern eine Geschäftsverteilung vorgenommen werden sollte. Damit aber die GmbH aufgrund unvorhersehbarer Umstände, z.B. längere Erkrankung des Verantwortlichen Leiters (Geschäftsführer), nicht handlungsunfähig wird, empfiehlt sich bei mehreren Geschäftsführern eine Vertretungsvereinbarung.*

§ 10 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, vorbehaltlich § 11 der Satzung. Dies gilt nicht hinsichtlich der Tätigkeit als Verantwortlicher Leiter im Sinne von § 11.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer oder, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung und/oder die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Bestellung des oder der Geschäftsführer sowie die Abberufung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.

***Hinweis:***

*Zu beachten ist hier eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gemäß § 181 BGB kann der Geschäftsführer die GmbH bei einem Rechtsgeschäft, das er mit sich selbst abschließt, nicht vertreten. Das gilt auch bei einem Geschäft der GmbH mit einem Dritten, für den der Geschäftsführer ebenfalls als Organ, als gesetzlicher oder rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter, auftritt. Ist der Geschäftsführer nicht von der Beschränkung des § 181 GBG befreit, sind derartige Rechtsgeschäfte im Ergebnis nichtig. Es wäre auch möglich, die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Damit besteht aber einerseits die Gefahr, dass spätere Beschränkungen eine notariell zu beurkundende Satzungsänderung erfordern würden.*

§ 11 Verantwortlicher Leiter des Fahrschulbetriebes

1. Es muss ein Verantwortlicher Leiter des Fahrschulbetriebes bestellt werden.
2. Er muss zugleich Geschäftsführer oder eine zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigte Person (Einzelprokura) sein. Die Beschränkung des § 10 Absatz 1 gilt nicht.

§ 12 Gesellschafterversammlungen

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch einen Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief, der die Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit der Versammlung zu enthalten hat, einzuladen. Im Falle der jährlichen ordentlichen Versammlung ist der Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, der Anhang und der Lagebericht beizufügen. Zwischen der Absendung der Einladung (Aufgabe zur Post) und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mind. 14 Tagen liegen. Verlangen mehr als 10 Prozent der Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so hat die Geschäftsführung diese binnen drei Wochen einzuberufen. Erfolgt dies nicht, ist jeder Gesellschafter nach Ablauf dieser Dreiwochenfrist berechtigt, unter Einhaltung der oben genannten Form- und Fristvorschriften selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
2. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(**Alternative:** oder in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ statt.

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der vor Eintritt in die Tagesordnung von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Versammlungsleiter hat unter anderem die Aufgabe und die Befugnis, die gefassten Beschlüsse festzustellen und zu verkünden.
2. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie soll enthalten:
   1. Ort, Tag und Zeit der Versammlung
   2. Namen der Anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter oder sonstiger Teilnehmer
   3. Tagesordnung und Anträge
   4. Die Abstimmungsergebnisse und die festgestellten und verkündeten Beschlüsse
   5. Angaben über die sonstigen Erledigungen von Anträgen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. In der gleichen Weise ist über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) eine Niederschrift zu erstellen, die von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich nach Beendigung der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift (gegen Empfangsnachweis) zu übermitteln.

1. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch den Ehegatten, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten, der den wirtschafts-, steuer- und oder rechtsberatenden Berufen angehören muss, vertreten lassen.

Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch eine Vollmacht in Textform legitimiert.

Ebenso ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich im Rahmen der Gesellschafterversammlung von einem Angehörigen der rechts-, steuer- und oder wirtschaftsberatenden Berufe begleiten zu lassen. In diesem Falle haben die begleitenden Berater kein Stimmrecht.

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundsiebzig Prozent des gesamten Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche unter Beachtung der vorstehenden Form- und Fristvorschriften eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

***Hinweis:***

*Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und dem Verzicht auf sämtliche Form- und Fristerfordernisse zustimmen. Andernfalls sind gefasste Beschlüsse anfechtbar, und unter Umständen sogar nichtig.*

*Das Gesetz schreibt keine Protokollierung – Ausnahme Einmann-GmbH – vor. Diese dient der Beweissicherung, wobei der vorgeschlagene Inhalt des Protokolls einen Rahmen darstellen soll, um unnötige Streitigkeiten über den Umfang bzw. Art und Weise des Protokolls zu vermeiden.*

*Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit wird hier von fünfundsiebzig Prozent des Stammkapitals ausgegangen, um eine Benachteiligung von Mindergesellschaftern auszuschließen.*

*Andere Regelungen sind möglich.*

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch per Brief, per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
2. Je EURO 1,00 eines Geschäftsanteils wird eine (1) Stimme gewährt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Abschrift der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden. Für die Fristberechnung gilt das Datum des Zuganges der Abschrift der Niederschrift beim Gesellschafter.

§ 14 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und, soweit gesetzlich erforderlich, mit Anhang und Lagebericht) sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen.
2. Der oder die Geschäftsführer haben allen Gesellschaftern den Jahresabschluss (soweit gesetzlich erforderlich mit Anhang und Lagebericht) und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Entnahmen aus Rücklagen und die Einstellung in Rücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach ihrem Ermessen. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden ausschüttungsfähigen Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

***Hinweis:***

*Über die Gewinnverwendung sollte man sich ausreichend Gedanken machen. Sofern die Gesellschafter gleich hohe Geschäftsanteile haben, ist ein angemessenes Ergebnis zu erwarten. Es können aber zum Schutz von Minderheitsgesellschaften beispielsweise feste Prozentzahlen zur Gewinnausschüttung festgelegt werden.*

***Beispiel:***

*Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung nach folgender Maßgabe: Der Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages ist zu zwanzig Prozent in eine Gewinnrücklage zu stellen und zu vierzig Prozent auszuschütten. Über die Verwendung des Restbetrages beschließen die Gesellschafter nach ihrem freien Ermessen. Die vorstehenden Bestimmungen in diesem Absatz gelten nicht, wenn die Gesellschafter einstimmig eine abweichende Ergebnisverwendung beschließen. Vorausschüttungen auf den zu erwartenden ausschüttungsfähigen Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.*

§ 15 Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
2. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Vorkauf berechtigt:
   1. Schließt ein Gesellschafter einen Vertrag gemäß § 15 Abs. 4 GmbHG über einen Gesellschaftsanteil oder einen Teil davon, so hat er dies den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung ist nur wirksam, wenn ihr der Veräußerungsvertrag mit dem Dritten in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beigefügt ist.
   2. Die übrigen Gesellschafter haben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Es kann von dem Vorkaufsberechtigten bis zum Ablauf von einem (1) Monat nach Zugang der Mitteilung ausgeübt werden; die Ausübung bedarf der notariellen Beurkundung. Für die Fristwahrung genügt die notarielle Beurkundung der Ausübungserklärung. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht aus, so erwerben sie den Anteil pro rata ihrer Beteiligung, wobei die einzelnen Anteile durch 100 teilbar sein müssen, und Spitzenbeträge demjenigen zufallen, der die geringste Nominalbeteiligung hält. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht. Der Erwerb des Vorkaufsberechtigten unterliegt nicht der Zustimmung der Gesellschafter nach Abs. 1.
3. Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung an andere Personen gilt Abs. 2 entsprechend. Der Erwerbspreis bestimmt sich nach § 18.

§ 16 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
   1. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
   2. von Seiten eines Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteils des Gesellschafters vorgenommen werden und diese nicht binnen drei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben werden;
   3. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt;
   4. der Gesellschafter berufsunfähig wird oder er länger als \_\_\_\_\_\_ Jahr(e) durch Krankheit oder sonstige Verhinderungen nicht für die Gesellschaft als Fahrlehrer tätig sein kann;
   5. der Gesellschafter seine Fahrschulerlaubnis bzw. seine Fahrschulerlaubnisse verliert oder aufgibt und daher nicht mehr für die Gesellschaft als Fahrlehrer tätig sein kann;
   6. wenn der Gesellschafter seine berufliche Tätigkeit als Fahrlehrer in der Gesellschaft eingestellt hat.
3. Die Einziehung erfolgt im Fall des Abs. 1 und Abs. 2 durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dem Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von der Maßnahme betroffen ist, steht hierbei kein Stimmrecht zu, er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Erfolgt die Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, so bleibt dessen Stimmrecht unberührt.
4. Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, ist Einziehung gem. Abs. 2 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
5. Statt der Einziehung kann im Fall des Abs. 1 und Abs. 2 die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen in notariell beurkundeter Form die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen davon auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf einen Dritten beschließen. Dem Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von der Maßnahme betroffen ist, steht hierbei kein Stimmrecht zu, er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Erfolgt die Beschlussfassung über die Übertragung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, so bleibt dessen Stimmrecht unberührt. Das Zustimmungserfordernis und das Vorkaufsrecht aus § 15 finden im Falle eines Beschlusses nach diesem Abs. 5 keine Anwendung. Im Fall einer Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte gelten Abs. 7 und Abs. 8 mit der Maßgabe, dass die Abfindung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet wird; die Übertragung wird wirksam, sobald die Abfindung gezahlt oder für die noch nicht fällige Abfindung eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt ist.
6. Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteil anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
7. Dem betroffenen Gesellschafter steht eine Abfindung zu, die sich nach § 18 bemisst.
8. Die Abfindung ist vom Tage des Beschlusses an mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen und in vier gleichen Jahresraten, die erste fällig sechs Monate nach Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses bzw. sechs Monate nach erfolgter Anteilsübertragung zu zahlen. Ist zu diesem Zeitpunkt die Abfindung noch nicht festgestellt, so sind angemessene Abschlagszahlungen entsprechend den in Satz 1 festgelegten Raten zu leisten. Der zur Zahlung der Abfindung Verpflichtete ist zu einer früheren vollständigen oder teilweisen Zahlung berechtigt. Die Zinszahlung erfolgt mit der jeweiligen Jahresrate. Wird zur Durchführung der Einziehung eine Herabsetzung des Stammkapitals beschlossen, so kann die Zahlung der Vergütung nicht vor Ablauf des Sperrjahres gefordert werden.
9. Die Gesellschafter beschließen zugleich mit der Einziehung des Geschäftsanteils und im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils über die Neubildung eines Geschäftsanteils, eine Aufstockung der Nennbeträge der übrigen Geschäftsanteile oder eine Kapitalherabsetzung.

***Hinweis:***

*Einziehung bedeutet Vernichtung eines Gesellschaftsanteils und der durch ihn vermittelten Mitgliedschaftsrechte durch die Gesellschaft.*

*Es ist möglich, über die Höhe der Abfindung, Berechnungsverfahren und Zahlungsmodalitäten andere Vereinbarungen zu treffen. Die Rechtsprechung begrenzt hier jedoch mittlerweile Bewertungen, die deutlich unter dem Verkehrswert liegen. Anderenfalls wäre der ausscheidende Gesellschafter zu stark benachteiligt.*

*Es ist darauf hinzuweisen, dass der gesamte vorgenannte Paragraph nicht zwingend ist, sondern lediglich einen Vorschlag darstellt.*

§ 17 Rechtsnachfolge

1. Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, die nicht Gesellschafter sind, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalls die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen. § 16 Abs. 3 bis 9 gelten entsprechend.
2. Mehrere Rechtsnachfolger können ihre Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zu dessen Bestellung ruhen die Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen.

***Hinweis:***

*Die Vererblichkeit von Geschäftsanteilen kann durch den Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Insofern bleibt für den Schutz der Mitgesellschafter lediglich die Möglichkeit einer Einziehung oder Übertragung der Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters.*

*Es empfiehlt sich aber dringendst eine Regelung wie die vorstehend vorgeschlagene, da ansonst „unliebsame“ Erben automatisch Gesellschafter werden.*

§ 18 Bewertung

**Bei Ausscheiden eines Gesellschafters im Falle der Kündigung, Einziehung und Erbfolge:**

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Wert der Gesellschaft, der auf Grundlage der Auseinandersetzungsbilanz ermittelt wird. Die Kosten für die Auseinandersetzungsbilanz gehen zu Lasten des ausscheidenden Gesellschafters.

In der Auseinandersetzungsbilanz sind die materiellen Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert anzusetzen, auf den Erinnerungswert abgeschriebene und noch vorhandene Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich mit dreißig Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten anzusetzen.

In der Abfindungsbilanz ist ebenfalls ein Firmenwert anzusetzen. Der Firmenwert wird bemessen mit dem Vierfachen des durchschnittlichen Jahresüberschusses der letzen drei Wirtschaftsjahre vor Ausscheiden des Gesellschafters. Scheidet der Gesellschafter zum 31.12. eines Jahres aus, so ist der Durchschnitt des Jahresüberschusses zu bilden aus dem Jahr des Ausscheidens sowie den zwei vorangegangenen Jahren. Grundlage ist der in den festgestellten Bilanzen ausgewiesene handelsrechtliche Jahresüberschuss.

Der durchschnittliche Jahresüberschuss wird hierbei mit einem Trend-Faktor belegt, wobei das jüngste Ergebnis mit dem Faktor 3 berechnet wird, das Ergebnis des Jahres vor Ausscheiden mit dem Faktor 2 und das Ergebnis des Jahres zuvor mit dem Faktor 1. Die hieraus ermittelte Summe ist sodann durch 6 zu dividieren, um den gewichteten Durchschnitt zu erhalten. Bei unterjährigem Ausscheiden gilt diese Regelung sinngemäß, wobei für die Durchschnittsberechnung die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ausscheiden herangezogen werden.

Schwebende Geschäfte sind nicht zu berücksichtigen.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Abfindungsguthabens entscheidet ein von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag eines Beteiligten zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter, der zugleich über die Kosten seiner Tätigkeit in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO entscheidet.

***Hinweis:***

*Für die Bewertung des Geschäftsanteils im Falle des Ausscheidens sollte eine klare Regelung getroffen werden, um zu verhindern, dass hinterher Rechtsstreitigkeiten über das Abfindungsguthaben geführt werden müssen, die sehr kostenintensiv sein können. Wie bereits erläutert, ist es möglich, über die Höhe der Abfindung, Berechnungsverfahren und Zahlungsmodalitäten andere Vereinbarungen zu treffen. Die Rechtsprechung begrenzt hier jedoch mittlerweile Bewertungen, die deutlich unter dem Verkehrswert liegen. Anderenfalls wäre der ausscheidende Gesellschafter zu stark benachteiligt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der gesamte vorgenannte Paragraph nicht zwingend ist, sondern lediglich einen Vorschlag darstellt.*

§ 19 Wettbewerbsverbot

1. Kein Gesellschafter und kein Geschäftsführer darf während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft bzw. während seiner Tätigkeit als Geschäftsführer mittelbar oder unmittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder fremdem Namen, auf eigene oder fremde Rechnung, auf dem tatsächlich ausgeübten Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft Geschäfte machen oder für ein Unternehmen, das Geschäfte auf dem tatsächlich ausgeübten Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft betreibt, in selbständiger, unselbständiger oder sonstiger Weise tätig werden, ein solches Unternehmen errichten oder erwerben, sich an einem solchen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder ein solches Unternehmen auf andere Weise unterstützen, soweit dies ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vereinbart werden kann.
2. Durch Gesellschafterbeschluss können Gesellschafter und Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, befreit werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Befreiung vom Wettbewerbsverbot bedarf der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Befreiung von dem ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer obliegenden Wettbewerbsverbot ist ein vom Wettbewerbsverbot zu befreiender Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Einzelheiten der Befreiung vom Wettbewerbsverbot regelt der jeweilige Gesellschafterbeschluss.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot in Abs. 1 ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 10.000,-- an die Gesellschaft zu zahlen. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.

***Hinweis:***

*Um steuerrechtlich keine verdeckte Gewinnausschüttung zu provozieren, ist es erforderlich, dass das Wettbewerbsverbot beachtet wird. Die Gesellschafterversammlung kann hiervon durch Gesellschafterbeschluss einen Dispens erteilen. Ein solcher befreiender Gesellschafterbeschluss erfordert jedoch klare Abgrenzungen und sollte daher unter anwaltlicher und steuerlicher Beratung vorbereitet werden.*

*Die Aufnahme eines Wettbewerbsverbotes in den Gesellschaftsvertrag ist nicht zwingend erforderlich. Falls Gesellschafter und Geschäftsführer keinem Wettbewerbsverbot unterliegen sollen, sollte jedoch auch dies eindeutig im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.*

*Schließlich ist es in gewissen zeitlichen Grenzen auch möglich, ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für den Zeitraum nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. der Geschäftsführung zu vereinbaren. Ohne Vereinbarung einer Karenzentschädigung sind nachvertragliche Wettbewerbsverbote jedoch regelmäßig unwirksam. Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes sollte somit nur unter anwaltlicher bzw. notarieller sowie steuerlicher Beratung im konkreten Einzelfall erfolgen.*

**§ 20 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft übernimmt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten für die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, für die Handelsregisteranmeldung, die Handelsregistereintragung und für die Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Über diesen Betrag hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

***Hinweis:***

*Die Höhe des von der Gesellschaft zu tragenden Gründungsaufwandes sollte mit dem beurkundenden Notar abgestimmt werden.*

**§ 21 Gerichtsstand (Alternative: Schiedsvereinbarung)**

**Alternative 1:**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.

**Alternative 2:**

Über alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern welche diesen Vertrag, seine Gültigkeit, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, entscheidet, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Dies gilt auch für Beschlussanfechtungs-, Beschlussfeststellungs- und Beschlussnichtigkeitsklagen. Die Einzelheiten sind in der als Anlage beigefügten Schiedsvereinbarung geregelt.

***Hinweis:***

*Die Frage, ob es sinnvoll ist, für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ein Schiedsgericht zu vereinbaren, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten. Für das schiedsgerichtliche Verfahren sprechen die fehlende Öffentlichkeit und die geringere Dauer im Vergleich zu einem Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Allerdings führt das schiedsgerichtliche Verfahren häufig zu deutlich höheren Kosten. Falls ein Schiedsgericht vereinbart werden soll, sollte die entsprechende Schiedsvereinbarung unter anwaltlicher bzw. notarieller Beratung erstellt werden.*

**§ 22 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

***Hinweis:***

*Das Vertragsmuster wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für seine Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Das Vertragsmuster ersetzt insbesondere keine juristische und steuerliche Prüfung in jedem konkreten Einzelfall.*

*Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH bedarf zwingend der notariellen Beurkundung.*